

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 02	S0207/20	03.06.2020
zum/zur		
F0086/20 – Fraktion CDU/FDP, Stadträtin Carola Schumann		
Bezeichnung		
Auswirkungen der Corona-Krise		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		23.06.2020

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Trümper,

Die Corona-Krise trifft Unternehmen und deren Mitarbeiter*innen sowie Selbstständige in unterschiedlichem Maße. Dazu gehören auch die Eigenbetriebe und städtischen Gesellschaften Magdeburgs.

Ich möchte daher gerne wissen:

1. Welche Einnahmeverluste haben die städtische Gesellschaften, die Eigenbetriebe und die Landeshauptstadt seit Beginn der Corona-Krise zu verzeichnen und welche Tendenzen lassen sich daraus für die weiteren Monate abzeichnen?
2. a) Wurden Mitarbeiter*innen der Gesellschaften in Kurzarbeit geschickt und wie wirkt sich dies auf deren Einkommenssituation aus?
Wie hoch fällt die Kurzarbeit aus?
b) Kommt hier der Tarifvertrag mit Verdi zur Aufstockung der Gehälter auf 95 bzw. 90 Prozent des Nettogehaltes zur Anwendung?
c) Was bedeutet die Kurzarbeit für die anfallende Arbeit in den Gesellschaften (z. B. gemäß Volksstimme-Bericht Kurzarbeit bei der MVGM bei gleichzeitiger Öffnung des Elbauenparks)?
3. a) Wurden Mitarbeiter*innen in den Gesellschaften gekündigt bzw. befristete Verträge aufgrund der Krise nicht verlängert?
b) Wie wird mit Honorarkräften (z. B. Stadtführer) und Minijobber umgegangen?
4. a) Welche Maßnahmen haben die Eigenbetriebe und städtischen Gesellschaften ergriffen, um weitere Kosten zu sparen?
b) Wie wirkt sich das wiederum auf Lieferanten und Partner (z. B. Sicherheitsgewerbe, Veranstaltungsdienstleister, Reinigungsgewerbe, Gastronomie, Künstler, Werbeagenturen, etc. aus? Wurden beispielsweise Dienstleistungsverträge gekündigt und Aufträge storniert?
c) Welche Maßnahmen werden ergriffen, dass den Lieferanten nicht alle Einnahmen wegbrechen bzw. sie finanzielle Unterstützung erhalten? Kredite können z. B. in der Veranstaltungsbranche niemals zurückgezahlt werden und sind hier nicht zweckdienlich.
5. a) Geraten städtische Gesellschaften bei einer Fortsetzung der aktuellen Situation in existenziellen Schwierigkeiten?
b) Welche Möglichkeiten sehen Sie, diese städtischen Gesellschaften zu unterstützen, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass diese wieder mehr Aufträge an ihre Lieferanten vergeben können, deren Existenz durch die Krise ebenfalls massiv bedroht ist.
6. a) Hat die Landeshauptstadt bereits mit dem Bund und dem Land über finanzielle Hilfen für den städtischen Haushalt verhandelt? Wenn ja, mit welchem Erfolg?

b) Können Sie schon abschätzen, welche Auswirkungen die Krise auf den städtischen Gesamthaushalt haben wird? - Wie gestaltet sich ansonsten die finanzielle Lage der Landeshauptstadt?

Neben einer kurzen mündlichen Beantwortung der Anfrage, bitte ich um eine ausführliche schriftliche Stellungnahme.

Stellungnahme:

Für die Beantwortung der Fragen verweise ich auf die beigefügten Anlagen. Die Anlage 1 und 2 beschreiben die Auswirkungen der Corona-Pandemie bzw. Corona-Krise auf die städtischen Gesellschaften bzw. Eigenbetriebe.

In der Anlage 3 werden die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Haushalt der Landeshauptstadt Magdeburg dargestellt. In Anlage 3 erfolgt auch die Beantwortung der Frage 6. a).

Ergänzend zu den Anlagen sind folgende zusätzliche Antworten zu beachten:

*2 a) Wurden Mitarbeiter*innen der Gesellschaften in Kurzarbeit geschickt und wie wirkt sich dies auf deren Einkommenssituation aus? Wie hoch fällt die Kurzarbeit aus?*

Wenn Mitarbeitende von Gesellschaften in Kurzarbeit gehen, dann richtet sich die Höhe des Kurzarbeitergeldes danach, wie hoch der finanzielle Verlust nach der Zahlung von Steuern für sie ist. Grundsätzlich werden rund 60 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts bezahlt. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld rund 67 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts. Der Bundestag hat eine Reihe weiterer Maßnahmen beschlossen, um Folgen der Corona-Krise abzumildern. So steigt das Kurzarbeiterentgelt für Beschäftigte, deren Arbeitszeit um mindestens 50 Prozent reduziert ist, ab dem vierten Monat auf 70 Prozent und ab dem siebten Monat auf 80 Prozent des Nettolohns. Eltern bekommen 77 beziehungsweise 87 Prozent. Dies soll bis zum Jahresende gelten. Der Bundesrat muss hierüber noch zustimmen.

2 b) Kommt hier der Tarifvertrag mit Verdi zur Aufstockung der Gehälter auf 95 bzw. 90 Prozent des Nettoehaltes zur Anwendung?

Bei den Gesellschaften, bei denen Kurzarbeit besteht, kommt der Tarifvertrag mit ver.di zur Aufstockung der Gehälter auf 95 bzw. 90 Prozent des Nettoehaltes nicht zur Anwendung.

2 c) Was bedeutet die Kurzarbeit für die anfallende Arbeit in den Gesellschaften (z. B. gemäß Volksstimme-Bericht Kurzarbeit bei der MVGM bei gleichzeitiger Öffnung des Elbauenparks)?

Die Bundesagentur für Arbeit hat in Veröffentlichungen vom 28. Februar 2020 und 2. März 2020 mitgeteilt, dass Unternehmen, die aufgrund der weltweiten Krankheitsfälle durch das Coronavirus Kurzarbeit anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt, Kurzarbeitergeld erhalten können. Voraussetzung für den Bezug von Kurzarbeitergeld ist, dass die üblichen Arbeitszeiten vorübergehend wesentlich verringert sind. Das Ziel von Kurzarbeit ist, dass Beschäftigte vorübergehend weniger Stunden leisten, um nicht gekündigt zu werden.

Befristet bis 2021 gilt dabei, dass nur noch mindestens 10 % der Belegschaft von Arbeitszeitreduzierungen betroffen sein müssen, bevor Kurzarbeitergeld gewährt wird. Zuvor waren es mindestens ein Drittel (§ 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III).

Wenn also Gesellschaften Kurzarbeit anmelden müssen, dann betrifft dies in der Regel nicht die gesamten Mitarbeitenden der jeweiligen Gesellschaft, sondern nur den Teil, der nicht beschäftigt werden kann. Eine, wenn auch eingeschränkte Geschäftstätigkeit, wie bspw. bei der MVGM und gleichzeitiger Öffnung des Elbauenparks, ist somit – ebenfalls eingeschränkt – möglich und wirtschaftlich notwendig.

3 b) Wie wird mit Honorarkräften (z. B. Stadtführer) und Minijobber umgegangen?

Die Beschäftigung von Honorarkräften (bspw. Stadtführer, Gutachter im Krankenhausbereich) bei den Gesellschaften erfolgt gemäß Bedarf. Somit kann die jetzige Situation dazu führen, weniger auf Honorarkräfte zurückzugreifen.

Wer auf 450-Euro-Basis arbeitet (Minijobber) oder während der Corona-Krise bis zum 31.10.2020 längstens fünf Monate oder 115 Tage im Kalenderjahr beschäftigt wird, gilt nach Paragraf 8 im Sozialgesetzbuch IV (SGB) als geringfügig Beschäftigter und zahlt somit keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. An eine Pflicht zur Arbeitslosenversicherung ist das Kurzarbeitergeld aber gekoppelt. Für Minijobber kann der Arbeitgeber folglich keine Kurzarbeit anmelden. Gleiches gilt für Aushilfen, wenn diese als geringfügig Beschäftigte angemeldet sind und nicht in die Arbeitslosenversicherung einzahlen. Wer aber zum Beispiel als Werkstudent ein höheres Einkommen als 450 Euro hat, kann Kurzarbeitergeld bekommen, wenn der Betrieb das anmeldet.

Bei den Minijobbern der Gesellschaften sind die Arbeitsverhältnisse teils ruhend gestellt oder die Minijobber sind anderen Tätigkeiten innerhalb der Gesellschaft zugeordnet.

4 c) Welche Maßnahmen werden ergriffen, dass den Lieferanten nicht alle Einnahmen wegbrechen bzw. sie finanzielle Unterstützung erhalten? Kredite können z. B. in der Veranstaltungsbranche niemals zurückgezahlt werden und sind hier nicht zweckdienlich.

Ein gezieltes Programm bzw. Rettungsschirm seitens der Landeshauptstadt Magdeburg für Lieferanten der städtischen Gesellschaften bzw. Eigenbetriebe gibt es nicht. Die Lieferanten haben im Gegensatz zu den städtischen Gesellschaften und Eigenbetriebe die Möglichkeit, entsprechende staatliche Programme in Anspruch zu nehmen. Gleichwohl ist die derzeitige Situation nicht nur für die Lieferanten eine Krise, sondern eben auch für die städtischen Gesellschaften und Eigenbetriebe und insbesondere für die Landeshauptstadt Magdeburg selbst. Daher auch die Forderung eines kommunalen Rettungsschirms!

Zimmermann

Anlagen